

S A T Z U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Bestimmung geschützter Grünbestände
vom 02.06.2008

i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.12.2014

- Bereinigte Fassung -

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und vom 28.05.2003 (GBL. S. 271) in Verbindung mit den §§ 33, 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 30.11.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.12.2005 (GBL. S. 745) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBL. S. 449) am 02.06.2008 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 15.12.2014 geändert worden ist:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)

Die nachstehend aufgeführten Grünanlagen und ihre Baumgruppen werden wegen ihrer hervorragenden Bedeutung als geschützte Grünbestände ausgewiesen:

- a) Lindengruppe (Tilia) auf der Kuppe Schutterlindenbergr (Wilhelm Schubert-Anlage), Flst.Nr. 7030, Eigentümer: Stadt Lahr
- b) Friedrich-Maurer-Park, Tramplerstraße, Flst.Nr. 4375/8
Eigentümer: Stadt Lahr
- c) Stadtpark, Kaiserstraße, Flst.Nr. 4157/1
Eigentümer: Stadt Lahr
- d) Platanenallee (Platanus acerifolia), Dreyspringstraße
Flst.Nr. 4255, 4242/2 und 288/31, Eigentümer: Stadt Lahr

(2)

Der Schutz der Grünbestände dient dem Erhalt wertvoller alter Baumbestände, der dauerhaften Sicherung von Naherholungsflächen sowie der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern, insbesondere sie auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen.

§ 3 Zulässige Handlungen

(1)

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Grünbestände und ihres Erscheinungsbildes sowie zum Schutz vor Verwilderung bleiben zulässig.

(2)

Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt.

Schlussvorschriften

§ 4 Befreiungen

(1)

Von den Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern.

(2)

Die Befreiung kann von der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines geschützten Grünbestandes vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Wolfgang G.Müller)

Bekanntmachungshinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Lahr - Rechts- und Ordnungsamt- geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Lahr- Rechts- und Ordnungsamt-
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.